

Dem Kanton Graubünden:

- a. an die zu Fr. 77,000 veranschlagten Kosten der Erstellung einer Sennhütte und von Stallbauten usw. auf der Alp „Nadels-dadens“, Gemeinde Truns, Bezirk Vorderrhein, 30 0/0, im Maximum Fr. 23,100;
- b. an die zu Fr. 64,200 veranschlagten Kosten der Güterzusammenlegung im Gadenstättengebiet „Salums“, Gemeinde Laax, Bezirk Glenser, 40 0/0 plus Fr. 600, gleich Fr. 26,280.

6. Dem Kanton Aargau an die zu Fr. 31,000 veranschlagten Kosten der Errichtung einer Siedelung in der Flurabteilung „Tschoppert“, im Güterregulierungsgebiet Zeinigen, Bezirk Rheinfelden, 15 0/0, im Maximum Fr. 4,650.

7. Dem Kanton Wallis:

- a. an die zu Fr. 46,000 veranschlagten Kosten der Korrektion des „Bisse de Verrey“, Gemeinden Nendaz und Veysonnaz, Bezirke Conthey und Sitten, 25 0/0, im Maximum Fr. 11,500;
- b. an die zu Fr. 77,000 veranschlagten Kosten der Erstellung eines Waldweges „des Darreys“, Gemeinde Vernayaz, 35 0/0, im Maximum Fr. 26,950.

Das Rücktrittsgesuch des Herrn Jules Maillard, eidg. Fabrikinspektors des I. Kreises, wird unter Verdankung der geleisteten Dienste auf Ende des Jahres 1933 angenommen.

Herrn Dr. Karl Müllly, Privatdozent für Körpererziehung und Leibesübungen, wird in Würdigung seiner dem Unterricht in den Leibesübungen an der Eidg. Technischen Hochschule geleisteten Dienste der Titel eines Professors erteilt.

Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.

Zahl der überseeischen Auswanderer aus der Schweiz.

Monat	1933	1932	Zu- oder Abnahme
Januar bis Ende August	675	783	— 108
September	131	173	— 42
Januar bis Ende September	806	956	— 150

Bern, den 12. Oktober 1933.

Eidgenössisches Auswanderungsamt.

Eidgenössische Steuerverwaltung.

Einnahmen	Im III. Quartal		1. Januar bis 30. September	
	1933	1932	1933	1932
Bruttoertrag der eidg. Stempelabgaben:	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
1. Obligationen	2,450,124. 19	1,833,984. 13	7,831,112. 73	9,173,395. 68
2. Aktien	617,964. 78	942,593. 84	2,255,762. 13	2,890,799. 64
3. Genossenschaftliche Stammanteile	48,815. 75	27,076. 45	183,103. 80	248,900. —
4. Ausländ. Wertpapiere	219. 80	38,626. 90	272,082. 85	441,008. 80
5. Umsatz inländ. Wertpapiere	295,258. 50	192,162. 05	800,197. 41	772,871. 10
6. Umsatz ausländ. Wertpapiere	641,114. 96	490,241. 32	1,807,012. 19	1,666,787. 16
7. Wechsel und wechselähnliche Papiere	514,800. 10	563,501. 05	1,599,924. 20	1,802,611. 10
8. Prämienquittungen	1,496,649. 30	1,782,291. —	4,147,593. 24	4,144,547. 55
9. Frachtkunden	634,240. 50	653,782. 85	1,908,003. 95	2,039,497. 70
Total 1—9	6,699,187. 88	6,524,259. 59	20,804,792. 50	23,180,418. 73
10. Coupons v. Obligationen	2,650,566. 15	3,015,628. 57	8,991,835. 07	9,704,068. 70
11. Coupons von Aktien	780,625. 05	980,875. 45	7,342,652. 52	8,136,665. 88
12. Coupons von genossenschaftl. Stammanteilen	24,894. —	22,961. 35	484,932. 60	430,634. 35
13. Coupons von ausländischen Wertpapieren	118,302. 65	138,681. 65	483,863. 80	770,250. 60
Total 10—13	3,574,387. 85	4,158,147. 02	17,303,283. 99	19,041,619. 53
14. Bussen	4,468. 20	4,111. 33	19,045. 75	20,816. 30
Total 1—14	10,278,043. 93	10,686,517. 96	38,127,122. 24	42,242,854. 56

Kunststipendien.

1. Laut Bundesbeschluss vom 18. Juni 1898 und Art. 48 der zudienenden Verordnung vom 29. September 1924 kann aus dem Kredit für Förderung und Hebung der Kunst in der Schweiz alljährlich eine angemessene Summe für die Ausrichtung von Stipendien an Schweizerkünstler (Maler, Graphiker, Bildhauer und Architekten) verwendet werden.

Die Stipendien werden zur Förderung von Studien bereits vorgebildeter, besonders begabter und wenig bemittelter Schweizerkünstler sowie

in besondern Fällen an anerkannte Künstler auch zur Erleichterung der Ausführung eines bedeutenderen Kunstwerkes verliehen. Es können somit der Unterstützung nur Künstler teilhaftig werden, die sich durch die zum jährlichen Wettbewerb einzusendenden Probearbeiten über einen solchen Grad künstlerischer Entwicklung und Begabung ausweisen, dass bei einer Erweiterung ihrer Studien ein erspriesslicher Erfolg für sie zu erwarten ist.

Schweizerkünstler, die sich um ein Stipendium für das Jahr 1934 bewerben wollen, werden eingeladen, sich bis zum 20. Dezember 1933 an das Sekretariat des eidg. Departements des Innern zu wenden, das ihnen das vorgeschriebene Anmeldeformular und die einschlägigen Vorschriften zustellen wird.

2. Auf Grund des Bundesbeschlusses über die Förderung und Hebung der angewandten (industriellen und gewerblichen) Kunst vom 18. Dezember 1917 können Stipendien oder Aufmunterungspreise auch an Schweizerkünstler verliehen werden, die sich auf dem Spezialgebiete der angewandten Kunst betätigen.

Bern, Oktober 1933.

(2.)

Eidg. Departement des Innern.

Verpfändungsgesuch einer Eisenbahngesellschaft.

Die Società Ferrovie Regionali Ticinesi in Locarno hat das Gesuch gestellt, es möchte ihr bewilligt werden, ihre Strassenbahn in Locarno, in einer Baulänge von 3,559 km, samt Zugehör und Betriebsmaterial im Sinne von Art. 9 des Bundesgesetzes vom 25. September 1917 über Verpfändung und Zwangsliquidation von Eisenbahn- und Schiffsahrtunternehmungen im **II. Range** zu verpfänden behufs Sicherstellung eines von den Gemeinden Muralto und Minusio zum Zwecke der Geleiserneuerung in ihrem Gebiete bewilligten Darlehens von zusammen Fr. 122,000. —.

Soweit die Strassenbahn auf öffentlichen Strassen angelegt ist, soll das Pfandrecht nur den Oberbau und die elektrischen Leitungen, nicht aber den Strassengrund ergreifen.

Allfällige Einsprachen gegen dieses Verpfändungsgesuch sind bis und mit 9. November 1933 dem eidg. Post- und Eisenbahndepartement in Bern schriftlich einzureichen.

Bern, den 17. Oktober 1933.

Eidg. Post- und Eisenbahndepartement,
Rechtswesen und Sekretariat.

Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1933
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	43
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	18.10.1933
Date	
Data	
Seite	516-518
Page	
Pagina	
Ref. No	10 032 128

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.